

Leitfaden zur Einbringung von Anregungen

Gemäß Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG)

1. Einleitung

Das Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) vom 28.12.2018, BGBl I Nr. 110/2018, regelt insbesondere das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen. Anknüpfend an diese Bestätigung sieht es weiters verfahrensbeschleunigende Maßnahmen im Verfahren vor der zuständigen Behörde gemäß dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 (UVP-G 2000) vor.

Damit der Prozess zur Erlangung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich zügig abgewickelt werden kann, werden Projektwerber und Projektwerberinnen ersucht, ihre Anregungen unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Leitfadens einzubringen.

2. Gegenstand des Verfahrens zur Erlangung einer Bestätigung

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie **entscheidet ausschließlich über die Standortrelevanz eines Vorhabens iS des StEntG**. Aus einer allfälligen Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich, welche mit Verordnung erfolgt, können daher keine anderen Rechtsfolgen abgeleitet werden als gesetzlich vorgesehen sind. Unbeschadet der Regelung des § 2 Abs 1 StEntG, wonach eine Behandlung als standortrelevantes Vorhaben nur bei bestimmten UVP-pflichtigen Verfahren erfolgt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Anregungen bzw. eine Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich im Verfahren zu Beurteilung

der Standortrelevanz insbesondere **keine Vorentscheidung** darstellt, ob ein Vorhaben tatsächlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 unterliegt oder nicht.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass trotz einer allfälligen Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich, relevante Interessen gegeben sein können, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen (vgl § 7 Abs 2 StEntG).

3. Erforderliche Angaben bei Einbringung von Anregungen

Der Projektwerber/ die Projektwerberin ist angehalten, für die strukturierte Einbringung der Anregung auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses das Formular „Standortentwicklung“ ausgefüllt und unterzeichnet per E-Mail oder Post zu übersenden (siehe auch unten Punkt 4 zu Format und Adresse). Das Formular steht auf der Homepage des BMDW auf folgender Seite zum Download zur Verfügung:

<https://www.bmdw.gv.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Wirtschaftsstandort/Seiten/Anregung.Standortentwicklung.aspx>

4. Einbringung von Anregungen (Format, Adresse)

Anregungen auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses können per E-Mail oder per Post eingebracht werden.

4.1. Per E-Mail

Anregungen, die per E-Mail übermittelt werden, sind zu richten an:
AnregungStandortentwicklung.POST@bmdw.gv.at

Folgende Dateiformate sind möglich: DOC(X), PDF, JPG, PNG, ZIP, RAR.

Im Anhang des E-Mails sind grundsätzlich **drei Dokumente** zu übermitteln. Unbedingt zu übermitteln ist:

1. das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Standortentwicklung“;

Optional können als separate Dokumente beigefügt werden:

2. Darstellung der wesentlichen Eckpunkte des standortrelevanten Vorhabens (gemäß der Kennzeichnung im Formular, wonach dieser Punkt auch in einem separaten Dokument abgehandelt werden kann);
3. Begründete Stellungnahme, warum das Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegen sollte (gemäß der Kennzeichnung im Formular, wonach dieser Punkt auch in einem separaten Dokument abgehandelt werden kann).

Bei Ausführung der Punkte (2) und (3) in einem separaten Dokument bitte nicht mehr als **höchstens 10 Seiten** pro Dokument übermitteln. Bitte berücksichtigen Sie außerdem, dass per E-Mail nicht mehr als 20 MB empfangen werden können.

4.2. Per Post

Anregungen, die per Post übermittelt werden, sind zu richten an:

Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Geschäftsstelle Standortentwicklungsbeirat
Abteilung II/3
zH Dr. Stefan Buchinger
Stubenring 1
1010 Wien

Es sind insgesamt **höchstens 30 Seiten** (inklusive ausgefülltem und unterzeichnetem Formular) zu übermitteln.

4.3. Pläne

Zusätzlich zu den in Punkt 4.1. beschriebenen Dokumenten können allfällige Pläne des gegenständlichen Projektvorhabens übermittelt werden. Bei Übermittlung per E-Mail bitte insbesondere die möglichen Dateiformate berücksichtigen. Ansonsten bitte per Post übersenden.

5. Weitere Hinweise

5.1. Präsentation des Projektvorhabens

In gewissen Fällen behält sich der Standortentwicklungsbeirat vor, Projektwerber/Projektwerberinnen allenfalls zu ersuchen, ihr Projektvorhaben persönlich vorzustellen.

5.2. Informationspflichten nach Erlangung der Bestätigung

Nach Erlangung der Bestätigung bestehen für den Projektwerber/ die Projektwerberin gesetzliche **Informationsverpflichtungen** (§ 10 StEntG), wonach er/ sie die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über das Eintreten folgender Umstände unverzüglich zu informieren hat:

- wenn binnen drei Jahren ab Kundmachung einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 StEntG für das jeweilige standortrelevante Vorhaben kein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde gemäß dem UVP-G 2000 eingebracht wurde;
- wenn das standortrelevante Vorhaben fertiggestellt ist;
- wenn die Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens nachträglich von Seiten des Projektwerbers/ der Projektwerberin aufgegeben wird;
- wenn der vom Projektwerber/ der Projektwerberin nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag zurückgezogen wurde und nicht binnen einer Frist von drei Jahren wieder eingebracht wurde oder
- wenn der vom Projektwerber/ der Projektwerberin nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag rechtskräftig zurück- oder abgewiesen wurde sowie ein Rechtsmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausgeschlossen ist und der Genehmigungsantrag nicht binnen einer Frist von drei Jahren wieder eingebracht wurde.

Informationen gemäß § 10 StEntG bitte per Post oder per E-Mail an die in Punkt 4. angeführten Adressen richten.

Rückfragehinweis

Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung II/3 - Standort & Unternehmensfinanzierung
Stubenring 1, 1010 Wien
Wien, 2019. Stand: 8. März 2019
Telefon: +43 1 711 00-805648
E-Mail: AnregungStandortentwicklung.POST@bmdw.gv.at.